Gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen für Strom im Jahresvergleich

Abgaben, Umlagen und Steuern	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe in Pirna	1,590	1,590	1,590	1,590	1,590	1,590
EEG-Umlage	6,500	3,723	0,000	0,000	0,000	0,000
KWKG-Umlage	0,254	0,378	0,357	0,275	0,277	0,446
§ 19 StromNEV-Umlage	0,432	0,437	0,417	0,643		
Aufschlag für besondere Netznutzung					1,558	1,559
Offshore Netzumlage	0,395	0,419	0,591	0,656	0,816	0,941
Umlage für abschaltbare Lasten	0,009	0,003	0,000	0,000	0,000	0,000
Summe	**11,230**	**8,600**	**5,005**	**5,214**	**6,291**	**6,586**
Differenz zum Vorjahr (netto)	**-0,173**	**-2,630**	**-3,595**	**0,209**	**1,077**	**0,295**
Differenz zum Vorjahr (brutto)	**-0,206**	**-3,130**	**-4,278**	**0,249**	**1,282**	**0,351**

Angaben in ct/kWh.

Bedeutung der Abgaben, Umlagen und Steuern

Die oben aufgeführten Abgaben, Umlagen und Steuern werden auf jede Kilowattstunde erhoben, welche der Verbraucher aus dem Versorgungsnetz entnimmt. Was sich hinter den einzelnen Abgaben, Umlagen und Steuern verbirgt, möchten wir gern kurz erklären.

Stromsteuer (Stromsteuergesetz – StromStG)

Jeder Verbrauch von Energie wird grundsätzlich besteuert. Die Stromsteuer fällt somit immer dann an, wenn der Verbraucher Strom aus dem Stromnetz entnimmt.

Konzessionsabgabe (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Um Strom- und Gasleitungen zu verlegen, müssen auch öffentliche Straßen und Wege der Gemeinden genutzt werden. Als Gegenleistung für diese Nutzung, zahlen die Netzbetreiber an die Gemeinden die Konzessionsabgabe.

EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien finanziert. Dabei ist gesetzlich geregelt, dass in erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom bevorzugt in die Stromnetze eingespeist wird. Somit genießt in Wind-, Solar, Wasser- und Biomasseenergie Vorrang vor Atom- und Kohlestrom.

Betreiber von erneuerbaren Energiequellen speisen den erzeugten Strom in das Stromnetz ein und erhalten dafür von den Übertragungsnetzbetreibern eine festgelegte Vergütung. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen diesen Strom wiederrum an Stromlieferanten an der Strombörse. Die Strompreise an der Börse liegen jedoch unterhalb der gesetzlich festgelegten Vergütungshöhen. Dieser Differenzbetrag wird den Übertragungsnetzbetreibern dann über die EEG-Umlage erstattet.

KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)

Mit der KWKG-Umlage wir die Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung gefördert. Die Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugen umweltschonend gleichzeitig Strom und Wärme und tragen

Stadtwerke Pirna Energie GmbH
Seminarstraße 18 b · 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
Servicenummer: 0800 589 14 03 (kostenlos)
E-Mail: service@stadtwerke-pirna.de
Home: www.stadtwerke-pirna.de

Stand: 27.10.2025 LB

somit zum Klimaschutz bei. Strom der in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugt wird, wird vorrangig in das Stromnetz eingespeist. Für die Einspeisung erhalten die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber eine festgelegte Vergütung. Diese Vergütung wird dann über den Strompreis auf den Verbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) (bis 31.12.2024)

Stromintensive Verbraucher haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, niedrigere Netzentgelte zu bezahlen. Dadurch erhält der örtliche Netzbetreiber geringere Erlöse, welche er jedoch vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet bekommt. Diese Erstattungen werden direkt über den Strompreis auf den Verbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung (ab 01.01.2025)

Der Aufschlag zur besonderen Netznutzung ist ein gesetzlich vorgegebener Bestandteil des Strompreises. Er umfasst die bisherige § 19 StromNEV-Umlage sowie zusätzlich einen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung. Der Aufschlag für besondere Netznutzung für 2025 wird ab dem 01.01.2025 von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore Netzumlage (§ 17 f EnWG)

Mit der Offshore Netzumlage werden Risiken für Betreiber von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert und der Ausbau erneuerbarer Energiequellen gefördert. Oftmals können Stromnetze nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, sodass bereits im Küstenvorfeld errichtete und betriebsbereite Windparks nicht an das Stromnetz angeschlossen werden können. Weil die Betreiber der Windparks den durch Wind erzeugten Strom nicht in das Stromnetz einspeisen können, entgehen ihnen Erlöse. Diese werden den Windparkbetreibern über die Offshore Netzumlage erstattet. Diese Erstattungen werden wiederrum direkt über den Strompreis auf den Verbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV)

Bei Ausfällen oder Spannungsproblemen im Netz kann es erforderlich sein, dass Teile des Stromnetzes abgeschaltet werden müssen. Dies führt in den betroffenen Gebieten zu einem kurzfristigen Stromausfall und soll verhindern, dass das Stromnetz zusammenbricht. Durch die kurzfristige Abschaltung wird das verbliebene Netz wieder stabilisiert und die weitere Versorgung gewährleistet.

Für den Fall, dass Teile des Stromnetzes abgeschaltet werden müssen, bieten z. B. bestimmte Industriebetriebe sogenannte Abschaltleistungen an. Diese Industriebetriebe können für einen vereinbarten Zeitraum oder auch kurzfristig auf die Lieferung von Strom verzichten, wenn gerade nicht ausreichend Strom zur Verfügung steht. Dafür erhalten die Anbieter von Abschaltleistungen von den Übertragungsnetzbetreibern ein Bereitstellungsentgelt. Mit der Umlage für abschaltbare Lasten werden diese Vergütungszahlungen ausgeglichen.

Stand: 27.10.2025 LB